



# Jugendschutzformular

**Samstag | 9. Juni 2018 | 20:00 Uhr**  
LIENZINGER TOR [BAHNHOF]

**Der Erziehungsberechtigte** (normalerweise ein Elternteil):

(AUSWEISKOPIE MUSS AN DEM ABEND MITGEBRACHT WERDEN)

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

(unter der er/ sie am Abend erreichbar ist)

überträgt gem. §1, Abs. 1 Nr. 4 JuSchG (Jugendschutzgesetz) die Aufgabe der Personenfürsorge für **seine/n minderjährige/n Tochter/Sohn:**

Name:

Vorname:

Geburts-  
tag:

Handy:

für den Aufenthalt am **9. Juni 2018** auf dem **FEST20zehn** auf folgende, geeignete (siehe Anhang) und **mindestens 18- jährige Personen (Aufsichtspflichtiger)**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Handy:

(unter der er/ sie am Abend erreichbar ist)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Anhang gelesen habe.

---

Datum, Ort

Unterschrift des Elternteils

Unterschrift der Aufsichtsperson



# Jugendschutzformular

Samstag | 9. Juni 2018 | 20:00 Uhr

LIENZINGER TOR [BAHNHOF]

## Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können Eltern die Aufsichtspflicht für ihren minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „aufsichtspflichtige Person“ übertragen.

### **Für diese Person gilt Folgendes:**

1. Sie muss volljährig sein.
2. Sie muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der aufsichtspflichtigen Person können sich dann ergeben, wenn diese aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.